

# Satzung des Förderverein Don-Bosco-Schule e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Don-Bosco-Schule e.V." und hat seinen Sitz in Hürth-Efferen. Er ist am 05.10.1982 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl VR 503 eingetragen.
2. Gerichtsstand ist Brühl.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Zwecke des Vereins über die Verpflichtungen des Unterhaltsträgers hinaus sind im einzelnen:
  - a) In der Elternschaft und in der Öffentlichkeit soll das Verständnis für alle schulischen Belange der Don-Bosco-Schule in Hürth Efferen geweckt und gefördert werden.
  - b) Ganz allgemein soll das schulische Leben, auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus, unterstützt werden.
  - c) Der Verein soll sich bedürftiger Schülerinnen und Schüler annehmen.
  - d) Er soll in Verbindung mit der Schule kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art durchführen. Er soll Einrichtungen schaffen, die der räumlichen Auflockerung des Unterrichts dienen.
  - e) Die Zuweisung weiterer Aufgaben wird durch Anregungen, die an den Vorstand herangetragen werden, bestimmt.

## § 3 Mitgliedschaft und Kündigung

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Don-Bosco-Schule in Hürth-Efferen beitragen will.
2. Die Aufnahme kann jederzeit nach schriftlichem Antrag erfolgen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
  - b) durch den Tod des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
5. Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind nicht beitragspflichtig

## § 4 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag an den Verein, über dessen Höhe die Mitglieder selbst entscheiden (Mindestbeitrag pro Kalenderjahr: EUR 10,00)
2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Der Verein kann Schenkungen und Spenden entgegennehmen.
4. Spenden und Schenkungen können vom Zuwender mit Auflagen verbunden werden.
5. Beiträge, Schenkungen und Spenden werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.

## § 5 Leitung des Vereines, Geschäftsführung des Vorstandes

Der Verein wird auf demokratischer Grundlage geleitet. Entscheidungen trifft der Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in und dem/r amtierenden Schulleiter/in als beratendes Mitglied,
2. Die Wahl in den Vorstand erfolgt alle 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit, wobei eine Abstimmung en bloc ausgeschlossen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Die/Der 1. Vorsitzende/r oder die/der 2. Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied des Vorstandes - außer dem/der Schulleiter/in - sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines gemäß § 26 BGB berechtigt. (Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende/r Vertreter der/s 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.)
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung, insbesondere dafür, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Deckung vorhanden ist. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung gefasster Beschlüsse verantwortlich.

## § 6 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung regelt der

Vorstand schriftlich.

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die ihres/seines Vertreters.
3. Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern baldigst zuzuleiten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte vertretungsweise bis zur Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Ihr obliegen vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes und
  - c) ggfs. notwendige Wahlen.
2. Aus der Mitgliederversammlung sind zur Prüfung der Kassenführung des Vereines ein/e Kassenprüfer/in zu bestellen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf besonderen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
4. Zu den Versammlungen ist mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuberufen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
6. Die Versammlung leitet der/die 1. Vorsitzende oder sein/e ihr/e Vertreter/in.
7. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Gäste können teilnehmen.
8. Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n.

## § 8 Geschäftsstelle. Kassenwesen

1. Die Wohnung der/s 1. Vorsitzenden ist die Geschäftsstelle.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Kassenbuch) nebst Bilanz (Kassenbericht) zu erstellen. Bilanz (Kassenbericht) sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Kassenbuch) sind von dem/r Kassenprüfer/in zu unterzeichnen.

## § 9 Einnahmeverwendung, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Die Einnahmen des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereines ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereines zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## § 10 Satzungsänderung, Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung geistig behinderter Kinder.